
unter Hinweis auf die Resolution 1704 (2006) des Sicherheitsrats vom 25. August 2006, mit der der Rat beschloss, in Timor-Leste eine Folgemission, die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste, für einen Zeitraum von zunächst sechs Monaten einzurichten, mit der Absicht, sie um weitere Zeiträume zu verlängern, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1912 (2010) vom 26. Februar 2010, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 26. Februar 2011 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/249 A vom 22. Dezember 2006 und 61/249 B vom 2. April 2007 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/292 vom 30. Juni 2009,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

10. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 38 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

12. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 28 des Berichts des Beratenden Ausschusses und *beschließt*, im Büro des Polizeichefs neunzehn Stellen (eine P-5-, fünf P-4- und elf P-3-Stellen, eine P-2-Stelle, eine Stelle des Felddienstes) zu schaffen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch künftig alles Erforderliche zu veranlassen, um die Beschleunigung des Rekrutierungsverfahrens zu erleichtern und den Stellenbesetzungsgrad in der Mission zu erhöhen;

jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 101.155 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 74.237.275 Dollar für den Zeitraum vom 27. Februar bis 30. Juni 2011 entsprechend den in der Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 zu einem monatlichen Satz von 18.233.716 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

21. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.563.755 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.214.596 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 297.214 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 51.945 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

22. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 6.779.000 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2006 (S/Res/61/243) festgelegten Finanzverfahren (S/Res/61/243) anzurechnen ist.